

10.01.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1795 vom 1. Dezember 2013
der Abgeordneten Ingola Schmitz FDP
Drucksache 16/4528

Auf welchen Grundlagen und in welchem Verfahren wählt die Landesregierung die Bewerber Nordrhein-Westfalens für das bundesweite bzw. für das internationale Verzeichnis "immaterielles Kulturerbe" aus?

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 1795 mit Schreiben vom 9. Januar 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin, dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales, der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem am 20. April 2006 in Kraft getretenen UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes am 10. Juli 2013 beigetreten.

Mit dem Beitritt hat sich Deutschland verpflichtet, ein Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes zu erstellen. Die Auswahl für das Verzeichnis folgt einem mehrstufigen Verfahren.

Im ersten Schritt konnten bis zum 30. November 2013 Vorschläge an die Bundesländer gerichtet werden. Die Bundesländer sind zuständig für eine Filterung der Anträge und für die Weiterleitung von jeweils zwei Vorschlägen an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK). Der Kulturausschuss der KMK evaluiert die Anträge im Juni 2014 und leitet diese - also maximal 32 - sowie ggf. zwei länderübergreifende Vorschläge an das Expertenkomitee der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) weiter. Dieses wählt daraus dann wiederum Vorschläge für die Aufnahme in das bundesweite Verzeichnis für "lebendiges kulturelles Erbe" sowie für Nominierungen für das internationale Anerkennungsverfahren aus.

Sämtliche Vorschläge sollen von staatlicher Seite (durch die KMK in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien) im Herbst 2014 bestätigt werden.

Datum des Originals: 09.01.2014/Ausgegeben: 15.01.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes in Deutschland haben sich die Länder unter anderem dazu verpflichtet, gemäß Artikel 12 (1) „ein oder mehrere Verzeichnisse des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes“ zu erstellen. Darin soll die Gesamtheit der so genannten lebendigen Traditionen nach fachlicher Prüfung von Bewerbungen im Sinne des Übereinkommens registriert werden. Die Länder haben über die Kultusministerkonferenz beschlossen, in der ersten Bewerbungsperiode (Frist war 30. November 2013) die Eingänge für das Bundesverfahren zahlenmäßig zu begrenzen, und zwar auf zwei länderspezifische Bewerbungen pro Land sowie bundesweit zwei länderübergreifende Bewerbungen.

Die UNESCO führt über die nationalen Verzeichnisse hinaus eine repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit sowie die Listen guter Praxisbeispiele und des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes. Für die internationalen Verzeichnisse können gemäß den aktuellen UNESCO-Verfahren alle zwei bis drei Jahre ein bis zwei Einträge des deutschen Verzeichnisses gemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Kabinett am 17. September 2013 die Einführung eines Landesinventars des immateriellen Kulturerbes von Nordrhein-Westfalen beschlossen.

1. Welche Anträge wurden bei der innerhalb der Landesregierung für das Antragsverfahren zuständigen Stelle bis zum Ablauf der Frist eingereicht?

In Nordrhein-Westfalen sind 21 Bewerbungen eingegangen, die aktuell geprüft werden. Nur einige Trägerinnen oder Träger lebendiger Traditionen haben ihre Bewerbungsvorhaben selbst öffentlich gemacht. Einer Veröffentlichung ihrer Bewerbung haben die Vereine und Einzelpersonen mit dem entsprechenden Formular erst ab einer Aufnahme in das nationale Verzeichnis zugestimmt.

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Auswahl der Projekte auf sämtlichen Stufen anhand von objektiven und transparenten Kriterien vollzogen wird?

3. Nach welchen Kriterien werden aus dem Kreis der Anträge die beiden Vorschläge des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt?

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beruft eine unabhängige Landesjury (vgl. Landtags-Vorlage 16/1156). Auf Bundesebene ist gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz [KMK] ein Expertenkomitee berufen worden, dessen Auswahlempfehlungen von der KMK im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für Kultur und Medien bestätigt werden. Es gelten die Bestimmungen und Kriterien des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes und seiner Durchführungsrichtlinien; Kriterien sind im Bewerbungsformular genannt worden (s. Anlage).

4. Wie genau bringt sich die Landesregierung in die Identifikation der zwei "länderübergreifenden Vorschläge" ein?

Das detaillierte Verfahren für die Bewerbungen länderübergreifender lebendiger kultureller Ausdrucksformen als immaterielles Kulturerbe ist von der KMK noch festzulegen. Aufgrund der Vielzahl länderübergreifender Bewerbungen wird dabei geprüft werden, ob die bisher vorgesehene Beschränkung auf höchstens zwei länderübergreifende Meldungen für das nationale Auswahlverfahren geändert wird.

5. *Wie wird der Landtag vor Übermittlung der beiden Vorschläge aus Nordrhein-Westfalen an das Sekretariat der KMK in den Auswahlprozess eingebunden?*

Ich werde den Ausschuss für Kultur und Medien über die Auswahlentscheidung in Nordrhein-Westfalen informieren.

Kriterien zur Aufnahme kultureller Ausdrucksformen in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes

1. Unter immateriellem Kulturerbe sind Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen, zu verstehen.
 2. Es wird in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zum Ausdruck gebracht:
 - a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes (z.B. traditionelle Gesänge, Sagen, Märchenerzählungen, Redensarten);
 - b) darstellende Künste (z.B. Musik, Tanz, Theaterformen);
 - c) gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste (z.B. Umzüge, Prozessionen, Karneval, Spiele);
 - d) Wissen und Bräuche in Bezug auf die Natur und das Universum (z.B. traditionelle Heilverfahren, landwirtschaftliches Wissen);
 - e) traditionelle Handwerkstechniken.
 3. Immaterielles Kulturerbe zeichnet sich durch seine Praxis und Anwendung in der Vergangenheit, Gegenwart und der (nahen) Zukunft aus, es wird von einer Generation an die nächste weitergegeben.
 4. Es wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umgebung, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neu gestaltet.
 5. Immaterielles Kulturerbe vermittelt ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird.
 6. Es steht mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung im Einklang.
 7. Eine möglichst weitreichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, muss gewährleistet werden und nachweisbar sein.
- (Vgl. Art. 2 Abs. 1-2 und Art. 15 des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003)

Der Kriterienkatalog kann durch das Expertenkomitee der DUK Änderungen oder Ergänzungen erfahren.